

# Weisung 16

## **Gebühren**

---

DIESES DOKUMENT ENTHÄLT BESTIMMUNGEN ÜBER DIE GEBÜHREN.

## INHALTSVERZEICHNIS

1.	ZWECK, GELTUNGSBEREICH UND GEBÜHRENÜBERSICHT .....	11
1.1	Zweck.....	12
1.2	Geltungsbereich .....	14
1.3	Gebührenübersicht .....	15
2.	BEGRIFFE .....	20
3.	TEILNAHMEGEBÜHREN .....	23
3.1	Aufnahmegebühr .....	24
3.2	Jahresgebühr .....	30
4.	INFRASTRUKTURGEBÜHR.....	35
4.1	Infrastrukturgebühr .....	36
5.	AUSSERORDENTLICHE GEBÜHREN.....	38
5.1	Ausserordentliche Überwachungsgebühr.....	39
5.2	Ausserordentliche Untersuchungsgebühr .....	41
6.	EMISSIONSGEBÜHR .....	43
7.	GEBÜHREN FÜR DEN BÖRSLICHEN HANDEL .....	51
7.1	Grundsatz.....	51
7.2	Transaktionsgebühr .....	55
7.3	Ad-Valorem-Gebühr .....	56
8.	GEBÜHREN FÜR DEN AUSSERBÖRSLICHEN HANDEL .....	67
8.1	Grundsatz.....	68
8.2	Transaktionsgebühr .....	72
8.3	Ad-Valorem-Gebühr .....	73
9.	KAPAZITÄTSGEBÜHREN.....	75
9.1	QPS-Kapazitätsgebühr .....	76
9.2	TPS-Kapazitätsgebühr .....	79
10.	FÄLLIGKEIT VON FORDERUNGEN / RÜCKERSTATTUNG VON GEBÜHREN .....	81
10.1	Fälligkeit von Forderungen.....	83
10.2	Rückerstattung von Gebühren.....	85
	Anhang 1: SCHWEIZER BETEILIGUNGSRECHTE (AKTIEN).....	88
	Anhang 2: AUSLÄNDISCHE BETEILIGUNGSRECHTE (AKTIEN).....	96
	Anhang 3: SPONSORED SEGMENT .....	104
	Anhang 4: ETF / ETSF UND ÜBRIGE ANLAGEFONDS.....	112
	Anhang 5: CHF-ANLEIHEN .....	112
	Anhang 6: INTERNATIONALE ANLEIHEN.....	112
	Anhang 7: INFRASTRUKTURGEBÜHR .....	112

## 1. ZWECK, GELTUNGSBEREICH UND GEBÜHRENÜBERSICHT

### 1.1 Zweck

Gemäss Ziff. 1.22 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen erhebt die SWX Gebühren für die von ihr erbrachten Dienstleistungen.

Die SWX kann unter Wahrung der Gleichbehandlung der Teilnehmer auf die Erhebung von Gebühren ganz oder teilweise verzichten.

### 1.2 Geltungsbereich

Diese Weisung findet auf alle Börsenteilnehmer der SWX ("Teilnehmer") sowie weitere Personen, die sich dem Regelwerk der SWX unterworfen haben, Anwendung.

### 1.3 Gebührenübersicht

Die folgenden Gebühren sind in dieser Weisung geregelt:

- Teilnahmegebühren
  - Aufnahmegebühr
  - Jahresgebühr
- Infrastruktur- / Anschlussgebühr
- Ausserordentliche Gebühren
  - Überwachungsgebühr
  - Untersuchungsgebühr
- Emissionsgebühr
- Gebühren für den börslichen Handel
  - Transaktionsgebühr
  - Ad-valorem-Gebühr
- Gebühren für den ausserbörslichen Handel
  - Transaktionsgebühr
  - Ad-valorem-Gebühr
- Kapazitätsgebühren
  - QPS-Kapazitätsgebühr
  - TPS-Kapazitätsgebühr

## 2. BEGRIFFE

In dieser Weisung gelten als:

Abschluss	(Teil-)Ausführung eines Auftrags
Ad-Valorem-Gebühr	Die Ad-Valorem-Gebühr ist eine von der Umsatzhöhe der Transaktion abhängige Gebühr.
Aggressor	Auftrag, welcher gegen einen bereits im Orderbuch stehenden Auftrag ausführt (laufender Handel).
Auction execution	Kommt ein Auftrag während einer Auktion zur Ausführung, resultiert daraus eine Auction execution.
Aufnahmegebühr	Die SWX erhebt von neuen Handelsteilnehmern eine einmalige Gebühr.
Auftrag	Kaufs- oder Verkaufsauftrag
Ausserordentliche Überwachungsgebühr	Die SWX erhebt von Teilnehmern, welche Anlass zu einer ausserordentlichen Überwachung geben, eine Gebühr.
Ausserordentliche Untersuchungsgebühr	Die SWX erhebt von Teilnehmern, welche Anlass zu einer ausserordentlichen Untersuchung gegeben haben, eine Gebühr.
bp	Basispunkte (1/10'000)
CHF	Schweizer Franken
Commitment Levels	Rabattstufen der Ad-Valorem-Gebühr, welche vom Erreichen eines bestimmten monatlichen Mindestgebührenvolumens abhängig sind.
Emissionsgebühr	Die SWX erhebt auf bestimmten Emissionen in Effekten, welche bei ihr zum Handel zugelassen werden, eine Gebühr.
Infrastrukturgebühr	Die SWX erhebt pro Teilnehmer für die Benutzung des Börsensystems eine wiederkehrende Infrastrukturgebühr. Diese ist je nach Anbindungsvariante unterschiedlich und unabhängig von der Handelsaktivität geschuldet.
Minimum Activity Charge (MAC)	Die MAC stellt die Differenz zwischen dem definierten Mindestgebührenvolumen und dem anrechenbaren Gebührenvolumen dar.
Poster	Auftrag, welcher aus dem Orderbuch zur Ausführung gelangt (laufender Handel).

---

QPS-Kapazitäts- gebühr	Jeder Teilnehmer kann für einzelne Produktsegmente garantierte Handelskapazitäten in Form von Quotes pro Sekunde (QPS) kaufen. Dafür erhebt die SWX eine Gebühr.
SWX	SWX Swiss Exchange
Teilnahmegebühr	Die SWX erhebt pro Teilnehmer eine jährliche Gebühr.
Teilnehmer	Börsenteilnehmer an der SWX
TPS-Kapazitäts- gebühr	Die SWX erhebt von den Teilnehmern, welche die technischen Kapazitäten des Börsensystems übermässig belasten, eine TPS-Kapazitätsgebühr.
Transaktion	Abschluss eines Auftrages. Wird ein börslicher Auftrag in mehreren Ausführungen (Teilausführungen) abgeschlossen, so werden alle Abschlüsse desselben Handelstages zu einer Transaktion zusammengefasst.
Transaktionsgebühr	Die SWX erhebt auf allen börslichen und ausserbörslichen Transaktionen eine Gebühr. Diese Gebühr ist pro Transaktion und Teilnehmer geschuldet. Die Höhe dieser Gebühr ist pro Produktsegment geregelt.

### 3. TEILNAHMEGEBÜHREN

- 3.1 *Aufnahmegebühr  
Handelsteilnehmer*
- Die SWX erhebt pro Handelsteilnehmer eine einmalige Aufnahmegebühr von CHF 20'000.
- Die SWX kann die einmalige Aufnahmegebühr reduzieren oder erlassen, sofern der Teilnehmer über eine Zulassung an der SWX Europe verfügt.
- 3.2 *Aufnahmegebühr  
COP (Clearing Only  
Participant)*
- Die einmalige Aufnahmegebühr an die SWX beträgt pro COP CHF 5'000.
- Die SWX kann die einmalige Aufnahmegebühr reduzieren oder erlassen, sofern:
- der Teilnehmer General Clearing Member von SWX Europe oder gleichzeitig als SWX Europe-Mitglied zugelassen ist; oder
  - der COP bestehender Handelsteilnehmer der SWX ist.
- Die einmalige Aufnahmegebühr ist vor Aufnahme des Handels an der Börse zu entrichten.
- Eine ganze oder teilweise Rückerstattung der einmaligen Aufnahmegebühr ist ausgeschlossen.
- 3.3 *Jahresgebühr Han-  
delsteilnehmer*
- Die SWX erhebt pro Handelsteilnehmer eine wiederkehrende Jahresgebühr von CHF 20'000 p.a.
- Die SWX kann die Jahresgebühr reduzieren oder erlassen, sofern der Teilnehmer gleichzeitig über eine Zulassung an der SWX Europe verfügt.
- 3.4 *Jahresgebühr COP  
(Clearing Only Par-  
ticipant)*
- Die Jahresgebühr pro COP beträgt CHF 5'000.
- Die SWX kann die Jahresgebühr reduzieren oder erlassen, sofern:
- der Teilnehmer General Clearing Member von SWX Europe oder gleichzeitig als SWX Europe-Mitglied zugelassen ist; oder
  - der COP bestehender Handelsteilnehmer der SWX ist.

## 4. INFRASTRUKTURGEBÜHR

- 4.1 *Infrastrukturgebühr* Die SWX erhebt eine wiederkehrende Infrastrukturgebühr. Diese ist abhängig von der gewählten Anbindungsart und unabhängig vom gehandelten Umsatz geschuldet.

Die anwendbaren Gebührensätze sind im Anhang zu dieser Weisung festgelegt.

## 5. AUSSERORDENTLICHE GEBÜHREN

- 5.1 *Ausserordentliche Überwachungsgebühr* Die SWX erhebt von Teilnehmern, welche Anlass für eine ausserordentliche Überwachung geben, eine Gebühr. Diese Gebühr bemisst sich nach dem Zeitaufwand und der Komplexität der Überwachung. Sie beträgt mindestens CHF 1'000.

- 5.2 *Ausserordentliche Untersuchungsgebühr* Die SWX erhebt von Teilnehmern, welche Anlass für eine ausserordentliche Untersuchung geben, eine Gebühr. Diese Gebühr bemisst sich nach dem Zeitaufwand und der Komplexität der Untersuchung. Sie beträgt mindestens CHF 1'000.

## 6. EMISSIONSGEBÜHR

Die SWX erhebt auf bestimmten Emissionen in Effekten, welche bei ihr zum Handel zugelassen werden, eine Gebühr. Folgende Emissionen im Inland unterliegen dieser Gebühr:

- a. Festübernahme von inländischen Obligationen: Die Gebühr ist vom Effektenhändler zu entrichten, der die Effekten bei Emission fest übernimmt (Leadmanager, Syndikatsleiter).
- b. Platzierung von inländischen Obligationen ohne Festübernahme (direkte und kommissionsweise Platzierung): Die Gebühr ist vom Effektenhändler zu entrichten, der die Platzierung vornimmt.

Emissionen im Ausland sind von der Gebühr befreit.

Nicht der Gebühr unterliegen:

- a. Abgabe und Übernahme von Unterbeteiligungen;
- b. Zuteilung an die Zeichner;
- c. Ausgabe von Kassenobligationen der Banken;

- d. Ausgabe von Kassascheinen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden;
- e. Ausgabe von inländischen Fondsanteilen;
- f. Ausgabe von Obligationen ausländischer Schuldner.

Die Gebühr wird auf dem Nennwert der Emission erhoben und beträgt 10 Rappen auf CHF 1'000 Nennwert.

## 7. GEBÜHREN FÜR DEN BÖRSLICHEN HANDEL

### 7.1 Grundsatz

Die SWX erhebt eine Gebühr für alle börslichen Transaktionen. Diese schliesst die Meldegebühr mit ein und ist pro Transaktion und Teilnehmer geschuldet. Mit der Bezahlung dieser Gebühr an die SWX befreit sich der Effekthändler bezüglich der gemeldeten Umsätze von seiner Zahlungspflicht der Zusatzabgabe nach Effekturnumsatz gemäss Art. 6 ff. EBK-Gebührenverordnung.

Die Gebühr wird pro Produktsegment definiert. Die anwendbaren Gebührensätze sind im Anhang zu dieser Weisung festgelegt.

Die Gebühr besteht aus einer Transaktionsgebühr und einer Ad-Valorem-Gebühr.

### 7.2 Transaktionsgebühr

Die Transaktionsgebühr ist eine fixe Gebühr.

### 7.3 Ad-Valorem-Gebühr

Die Ad-Valorem-Gebühr ist eine von der Umsatzhöhe der Transaktion abhängige Gebühr. Sie ist in Basispunkten festgelegt und mit einem Mindest- ("Floor") sowie einem Maximalbetrag ("Cap") versehen.

Die Ad-Valorem Gebühr ist abhängig von der Art der (Teil-) Ausführung. Sie kann unterschiedlich hoch sein (a) für Aufträge, die aus dem Orderbuch zur Ausführung gelangen ("Poster"), (b) für Aufträge, welche unmittelbar gegen Aufträge im Orderbuch ausführen ("Aggressor") und (c) für Aufträge, die während einer Auktion zur Ausführung gelangen ("Auction Execution").

Die SWX kann für einzelne Produktsegmente alternative Tarife anbieten (z.B. Einheitstarif für Poster und Aggressor).

Die SWX kann die Ad-Valorem-Gebühr für einzelne Produktsegmente preislich abstufen. Sind mehrere Tarifstufen definiert, so gelten für den Teilnehmer die folgenden Regeln:

Wählt der Teilnehmer nicht die jeweilige Standardtarifstufe, um von tieferen Sätzen zu profitieren, so verpflichtet er sich zur Einhaltung bestimmter Kriterien ("Commitment Levels").

Grundsätzlich gelten als Commitment Levels monatlich definierte Mindestgebührenvolumina.

Erreicht der Teilnehmer das für die gewählte Tarifstufe definierte Commitment Level nicht, so ist zusätzlich eine Minimum Activity Charge (MAC) geschuldet.

Die MAC stellt die Differenz zwischen dem Commitment Level und dem anrechenbaren tatsächlich generierten Gebührenvolumen dar. Anrechenbar sind alle Gebühren gemäss Ziffer 7 und 8 dieser Weisung, welche im gleichen Produktsegment anfallen. Die MAC wird monatlich erhoben.

Wechsel sind jeweils per Anfang eines jeden Monats möglich und sind der SWX mindestens 7 Kalendertage im Voraus schriftlich per Meldeformular zu melden.

## **8. GEBÜHREN FÜR DEN AUSSERBÖRSLICHEN HANDEL**

### **8.1 Grundsatz**

Die SWX erhebt eine Gebühr für alle ihr gemeldeten ausserbörslichen Abschlüsse. Diese schliesst die Meldegebühr mit ein und ist pro Abschluss und Teilnehmer geschuldet. Mit der Bezahlung dieser Gebühr an die SWX befreit sich der Effekthändler bezüglich der gemeldeten Umsätze von seiner Zahlungspflicht der Zusatzabgabe nach Effekturnumsatz gemäss Art. 6 ff. EBK-Gebührenverordnung.

Die Gebühr wird pro Produktsegment definiert. Die anwendbaren Gebührensätze sind im Anhang zu dieser Weisung festgelegt.

Diese Gebühr ist für alle Teilnehmer gleich hoch. Sie besteht aus einer Transaktions- und einer Ad-Valorem-Gebühr

### **8.2 Transaktionsgebühr**

Die Transaktionsgebühr ist eine fixe Gebühr.

### **8.3 Ad-Valorem-Gebühr**

Die Ad-Valorem-Gebühr ist eine von der Umsatzhöhe der Transaktion abhängige Gebühr. Sie ist in Basispunkten festgelegt und mit einem Mindest- ("Floor") sowie einem Maximalbetrag ("Cap") versehen.

## **9. KAPAZITÄTSGEBÜHREN**

### **9.1 QPS- Kapazitätsgebühr**

Die SWX stellt für einzelne Produktsegmente dedizierte Handelskapazitäten ("Quotes per Second", "QPS") bereit.

Die SWX kann Teilnehmern gegen eine Gebühr QPS zuteilen. Die Zuteilung erfolgt auf monatlicher Basis.

Die QPS-Kapazitätsgebühr ist pro Produktsegment definiert. Die anwendbaren Gebührensätze sind im Anhang zu dieser Weisung festgelegt

9.2 *TPS-  
Kapazitätsgebühr*

Die SWX erhebt von den Teilnehmern, welche die technischen Kapazitäten des Börsensystems übermässig belasten, eine TPS-Kapazitätsgebühr.

Diese Gebühr wird pro Produktsegment definiert; die anwendbaren Gebührensätze sind im Anhang zu dieser Weisung festgelegt.

## **10. FÄLLIGKEIT VON FORDERUNGEN / RÜCKERSTATTUNG VON GEBÜHREN**

10.1 *Fälligkeit von Forde-  
rungen*

Rechnungen der SWX sind, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb von 30 Tagen nach Ausstellung zur Zahlung fällig.

Auf verspätet eingegangenen Zahlungen kann ein Verzugszins von 10% p.a. in Rechnung gestellt werden.

10.2 *Rückerstattung von  
Gebühren*

Rückforderungen von Gebühren sind ab Rechnungsdatum innerhalb von sechs Monaten geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist verwirkt der Rückerstattungsanspruch.

Der Rückerstattungsanspruch ist mit einer Bestätigung der Revisionsstelle des Teilnehmers nachzuweisen.

\* \* \*

Beschluss der Geschäftsleitung vom 12. August 2008, in Kraft seit 1. Oktober 2008.

**ANHANG 1: SCHWEIZER BETEILIGUNGSRECHTE (AKTIEN)**

Beteiligungsrechte, die von einem Emittenten begeben werden, dessen Sitz sich in der Schweiz befindet, oder die an der SWX primärkotiert sind.

**A1-1. Gebühren für den börslichen Handel**

*A1-1.1 Transaktionsgebühr* Die Transaktionsgebühr beträgt CHF 1.00.

*A1.1.2 Ad valorem-Gebühr*

**A1-1.2.1 Standard-Tarif****A1-1.2.1.1**

<b>Asymmetrisch:</b>	<b>Floor</b>	<b>Scale</b>	<b>Cap</b>
a) <b>Poster</b>	CHF 0.00	0.00 bp	CHF 0.--
b) <b>Aggressor</b>	CHF 0.50	0.55 bp	CHF 55.--
c) <b>Auction Execution</b>	CHF 0.50	0.65 bp	CHF 65.--
<b>Commitment</b>	Kein Commitment erforderlich		

Alternative Gebührenstruktur:

**A1-1.2.1.2**

<b>Balanced:</b>	<b>Floor</b>	<b>Scale</b>	<b>Cap</b>
a) <b>Poster &amp; Aggressor</b>	CHF 0.50	0.29 bp	CHF 29.--
b) <b>Auction Execution</b>	CHF 0.50	0.65 bp	CHF 65.--
<b>Commitment</b>	Kein Commitment erforderlich		

**A1-2. Gebühren für den ausserbörslichen Handel**

*A1-2.1 Transaktionsgebühr* Die Transaktionsgebühr beträgt CHF 1.00.

*A1-2.2 Ad valorem-Gebühr*

**A1-2.2.1**

<b>Einheitstarif</b>	<b>Floor</b>	<b>Scale</b>	<b>Cap</b>
<b>Meldung</b>	CHF 0.50	0.25 bp	CHF 25.--

**A1-3. Kapazitätsgebühren**

*A1-3.1 QPS-Kapazitätsgebühr* Keine

*A1-3.2 TPS-Kapazitätsgebühr* Keine

## ANHANG 2: AUSLÄNDISCHE BETEILIGUNGSRECHTE (AKTIEN)

Beteiligungsrechte, die von Emittenten begeben werden, deren Sitz sich im Ausland befindet, und die nicht an der SWX primärkотиert sind.

### A2-1. Gebühren für den börslichen Handel

*A2-1.1 Transaktionsgebühr* Die Transaktionsgebühr beträgt CHF 1.00.

*A2-1.2 Ad valorem-Gebühr*

#### A2-1.2.1 Standard-Tarif

##### A2-1.2.1.1

<b>Asymmetrisch:</b>	<b>Floor</b>	<b>Scale</b>	<b>Cap</b>
a) <b>Poster</b>	CHF 0.00	0.00 bp	CHF 0.--
b) <b>Aggressor</b>	CHF 0.50	0.65 bp	CHF 65.--
c) <b>Auction Execution</b>	CHF 0.50	0.75 bp	CHF 75.--
<b>Commitment</b>	Kein Commitment erforderlich		

Alternative Gebührenstruktur:

##### A2-1.2.1.2

<b>Balanced:</b>	<b>Floor</b>	<b>Scale</b>	<b>Cap</b>
a) <b>Poster &amp; Aggressor</b>	CHF 0.50	0.54 bp	CHF 54.--
b) <b>Auction Execution</b>	CHF 0.50	0.75 bp	CHF 75.--
<b>Commitment</b>	Kein Commitment erforderlich		

### A2-2. Gebühren für den ausserbörslichen Handel

*A2-2.1 Transaktionsgebühr* Die Transaktionsgebühr beträgt CHF 1.00.

*A2-2.2 Ad valorem-Gebühr*

#### A2-2.2.1

<b>Einheitstarif:</b>	<b>Floor</b>	<b>Scale</b>	<b>Cap</b>
<b>Meldung</b>	CHF 0.50	0.25 bp	CHF 25.--

### A2-3. Kapazitätsgebühren

*A2-3.1 QPS-Kapazitätsgebühr* Keine

*A2-3.2 TPS-Kapazitätsgebühr* Keine

**ANHANG 3: SPONSORED SEGMENT**

Beteiligungsrechte von inländischen und ausländischen Emittenten, die an einer von der SWX anerkannten Börse primärkotiert sind. Ausgenommen sind an der SWX primär- oder sekundärkotierte Beteiligungsrechte inländischer oder ausländischer Emittenten sowie Anteile von Anlagefonds und vergleichbare Beteiligungspapiere von kollektiven Kapitalanlageformen (z.B. Exchange Traded Funds, ETF).

**A3-1. Gebühren für den börslichen Handel**

*A3-1.1 Transaktionsgebühr* Die Transaktionsgebühr beträgt CHF 1.00.

*A3-1.2 Ad valorem-Gebühr*

**A3-1.2.1 Standard-Tarif****A3-1.2.1.1**

<b>Asymmetrisch:</b>	<b>Floor</b>	<b>Scale</b>	<b>Cap</b>
a) <b>Poster</b>	CHF 0.00	0.00 bp	CHF 0.--
b) <b>Aggressor</b>	CHF 0.50	0.65 bp	CHF 65.--
c) <b>Auction Execution</b>	CHF 0.50	0.75 bp	CHF 75.--
<b>Commitment</b>	Kein Commitment erforderlich		

Alternative Gebührenstruktur:

**A3-1.2.1.2**

<b>Balanced:</b>	<b>Floor</b>	<b>Scale</b>	<b>Cap</b>
a) <b>Poster &amp; Aggressor</b>	CHF 0.50	0.54 bp	CHF 54.--
b) <b>Auction Execution</b>	CHF 0.50	0.75 bp	CHF 75.--
<b>Commitment</b>	Kein Commitment erforderlich		

**A3-2. Gebühren für den ausserbörslichen Handel**

*A3-2.1 Transaktionsgebühr* Die Transaktionsgebühr beträgt CHF 1.00.

*A3-2.2 Ad valorem-Gebühr*

**A3-2.2.1**

<b>Einheitstarif:</b>	<b>Floor</b>	<b>Scale</b>	<b>Cap</b>
<b>Meldung</b>	CHF 0.50	0.25 bp	CHF 25.--

### A3-3. Kapazitätsgebühren

**A3-3.1 QPS-Kapazitätsgebühr** Jeder Sponsor erhält für diejenigen Beteiligungsrechte, für welche er eine Market-Making-Verpflichtung eingegangen ist, eine Anzahl QPS gebührenfrei zugeteilt. Er kann seine QPS-Kapazität gegen Bezahlung einer monatlichen Gebühr von CHF 500 pro QPS bis auf eine maximale Obergrenze erhöhen.

Anzahl Instrumente mit Market-Making-Verpflichtung	Gebührenfreie QPS	Zusätzliche QPS gegen Gebühr	Maximale Obergrenze
a) 1-100	1 QPS pro 10 Instrumente	2 QPS	1 QPS pro 10 Instrumente + 2 QPS
b) > 100	1 QPS pro 10 Instrumente	4 QPS	1 QPS pro 10 Instrumente + 4 QPS

**A3-3.2 TPS-Kapazitätsgebühr** Keine

## ANHANG 4: ETF / ETSF UND ÜBRIGE ANLAGEFONDS

Handelbare Anteile von kollektiven Kapitalanlagen, d.h. von Anlage- und Einzelfonds, Exchange Traded Funds (ETFs), Exchange Traded Structured Funds (ETSFs) sowie Investmentgesellschaften mit variablem Kapital (Société d'investissement à capital variable, SICAV).

### A4-1. Gebühren für den börslichen Handel

*A4-1.1 Transaktionsgebühr* Die Transaktionsgebühr beträgt CHF 1.50.

*A4-1.2 Ad valorem-Gebühr*

#### A4-1.2.1 Standard-Tarif

##### A4-1.2.1.1

Asymmetrisch:	Floor	Scale	Cap
a) <b>Poster</b>	CHF 0.00	0.00 bp	CHF 0.--
b) <b>Aggressor</b>	CHF 0.50	1.50 bp	CHF 150.--
c) <b>Auction Execution</b>	CHF 0.50	1.50 bp	CHF 150.--
<b>Commitment</b>	Kein Commitment erforderlich		

### A4-2. Gebühren für den ausserbörslichen Handel

*A4-2.1 Transaktionsgebühr* Die Transaktionsgebühr beträgt CHF 1.50.

*A4-2.2 Ad valorem-Gebühr*

#### A4-2.2.1

Einheitstarif:	Floor	Scale	Cap
<b>Meldung</b>	CHF 0.50	0.25 bp	CHF 25.--

### A4-3. Kapazitätsgebühren

*A4-3.1 QPS-Kapazitätsgebühr* Jeder Market Maker erhält für diejenigen ETF und ETSF, für welche er eine Market-Making-Verpflichtung eingegangen ist, eine Anzahl QPS gebührenfrei zugeteilt. Er kann seine QPS-Kapazität gegen Bezahlung einer monatlichen Gebühr von CHF 500 pro QPS bis auf eine maximale Obergrenze erhöhen.

---

<b>Anzahl ETF/ETSF mit Market- Making- Verpflichtung</b>	<b>Gebührenfreie QPS</b>	<b>Zusätzliche QPS gegen Gebühr</b>	<b>Maximale Obergrenze</b>
a) <b>1-10</b>	1 QPS	2 QPS	3 QPS
b) <b>11-30</b>	3 QPS	5 QPS	8 QPS
c) <b>31-60</b>	7 QPS	8 QPS	15 QPS
d) <b>&gt;60</b>	12 QPS	3 QPS	15 QPS

Diese QPS-Kapazität kann nur für das Market Making in ETF/ETSF genutzt werden.

*A4-3.2 TPS-Kapazitätsgebühr*

Keine

## ANHANG 5: CHF-ANLEIHEN

Kotierte, auf Schweizer Franken lautende Anleihen unabhängig vom Sitz des Emittenten.

### A5-1. Gebühren für den börslichen Handel

*A5-1.1 Transaktionsgebühr* Die Transaktionsgebühr beträgt CHF 1.50.

*A5-1.2 Ad valorem-Gebühr*

#### A5-1.2.1 Standard-Tarif

##### A5-1.2.1.1

Asymmetrisch:	Floor	Scale	Cap
a) <b>Poster</b>	CHF 0.00	0.00 bp	CHF 0.--
b) <b>Aggressor</b>	CHF 2.00	1.00 bp	CHF 100.--
c) <b>Auction Execution</b>	CHF 2.00	1.00 bp	CHF 100.--
<b>Commitment</b>	Kein Commitment erforderlich		

### A5-2. Gebühren für den ausserbörslichen Handel

*A5-2.1 Transaktionsgebühr* Die Transaktionsgebühr beträgt CHF 1.50.

*A5-2.2 Ad valorem-Gebühr*

#### A5-2.2.1

Einheitstarif:	Floor	Scale	Cap
<b>Meldung</b>	CHF 2.00	0.50 bp	CHF 150.--

### A5-3. Kapazitätsgebühren

*A5-3.1 QPS-Kapazitätsgebühr* Jeder Market Maker, der berechtigt ist, Quotes zu stellen, hat mindestens zwei Quotes pro Sekunde (Quote per second, QPS) zu beziehen, wobei die SWX jedem Market Maker einen QPS gebührenfrei zuteilt.

Jeder Market Maker kann seine QPS-Kapazität gegen Bezahlung einer monatlichen Gebühr von CHF 500 pro QPS bis auf eine maximale Obergrenze von 12.5 Prozent der gesamten QPS-Kapazität des Marktsegments CHF Anleihen erhöhen.

Die SWX kann die Kapazität des Marktsegments CHF Anleihen sowie den maximalen Anteil an der Kapazität pro Market Maker monatlich anpassen.

Die QPS-Kapazitätsgebühr wird auf monatlicher Basis erhoben.

A5-3.2 *TPS-Kapazitätsgebühr* Keine

## ANHANG 6: INTERNATIONALE ANLEIHEN

Von ausländischen Schuldern begebene und auf eine Fremdwährung lautende Anleihen, die an der SWX zum Handel zugelassen sind. Nicht als internationale Anleihen gelten auf Schweizer Franken lautende Anleihen sowie solche, welche von Schuldern mit Domizil im Inland begeben werden.

### A6-1. Gebühren für den börslichen Handel

*A6-1.1 Transaktionsgebühr* Die Transaktionsgebühr beträgt CHF 1.50.

*A6-1.2 Ad valorem-Gebühr* Keine

### A6-2. Gebühren für den ausserbörslichen Handel

*A6-2.1 Transaktionsgebühr* Die Transaktionsgebühr beträgt CHF 1.50.

*A6-2.2 Ad valorem-Gebühr* Keine

### A6-3. Kapazitätsgebühren

*A6-3.1 QPS-Kapazitätsgebühr* Jeder Market Maker, der berechtigt ist, Quotes zu stellen, hat mindestens zwei Quotes pro Sekunde (Quote per second, QPS) zu beziehen, wobei die SWX jedem Market Maker einen QPS gebührenfrei zuteilt.

Jeder Market Maker kann seine QPS-Kapazität gegen Bezahlung einer monatlichen Gebühr von CHF 500 pro QPS bis auf eine maximale Obergrenze von 20 Prozent der gesamten QPS-Kapazität des Marktsegments internationale Anleihen erhöhen.

Die SWX kann die Kapazität des Marktsegments internationale Anleihen sowie den maximalen Anteil an der Kapazität pro Market Maker monatlich anpassen.

Die QPS-Kapazitätsgebühr wird auf monatlicher Basis erhoben.

*A6-3.2 TPS-Kapazitätsgebühr* Keine.

---

## ANHANG 7: INFRASTRUKTURGEBÜHR

### A7-1. Native TS-Anbindung

#### *A7-1.1 Infrastrukturgebühr für Teilnehmer*

Für Teilnehmer mit einer SWX Trading System Anbindung beträgt die jährliche Infrastrukturgebühr für die Minimalkonfiguration von zwei Produktions- und einem Test-Gateway CHF 140'000 p.a. Für jedes zusätzliche Gateway erhöht sich die jährliche Infrastrukturgebühr um CHF 40'000 p.a.

Die Netzwerkkosten zum Access Point sind in der Infrastrukturgebühr nicht enthalten. Die SWX verrechnet die Kosten der Netzwerkanbieter, welche ihr in Rechnung gestellt werden, dem Teilnehmer weiter.

#### *A7-1.2 SWX FIX-Anbindung*

Für Teilnehmer mit einer SWX FIX-Anbindung beträgt die jährliche Infrastrukturgebühr CHF 60'000 p.a.

Die Netzwerkkosten sind in der Infrastrukturgebühr nicht enthalten. Diese hat der Teilnehmer dem Netzwerkanbieter gesondert zu entrichten.

#### *A7-1.3 Network Linked Anbindung*

Für Teilnehmer mit einer Network Linked Anbindung beträgt die jährliche Infrastrukturgebühr CHF 25'000 p.a.

Die Netzwerkkosten sind in der Infrastrukturgebühr nicht enthalten.

#### *A7-1.4 FIX Linked Anbindung*

Für Teilnehmer mit einer FIX Linked Anbindung beträgt die jährliche Infrastrukturgebühr CHF 25'000 p.a.

Die Netzwerkkosten sind in der Infrastrukturgebühr nicht enthalten.

### A7-2. Infrastrukturgebühren für Network und FIX Connectivity Provider

#### *A7-2.1 SWX Trading System Anbindung*

Für Connectivity Provider mit einer SWX Trading System Anbindung beträgt die jährliche Infrastrukturgebühr für die Minimalkonfiguration von zwei Produktions- und einem Test-Gateway CHF 80'000 p.a. Für jedes zusätzliche Gateway erhöht sich die jährliche Infrastrukturgebühr um CHF 40'000 p.a.

Die Netzwerkkosten zum Access Point sind in der Infrastrukturgebühr nicht enthalten. Die SWX verrechnet die Kosten der Netzwerkanbieter, welche ihr in Rechnung gestellt werden, dem Network Connectivity Provider weiter.

**A7-2.2 SWX FIX Anbindung**

Für Connectivity Provider mit einer SWX FIX Anbindung beträgt die jährliche Infrastrukturgebühr CHF 40'000 p.a.

Die Netzwerkkosten sind in der Infrastrukturgebühr nicht enthalten. Diese hat der FIX Connectivity Provider dem Netzwerkanbieter gesondert zu entrichten.

**A7-3. Infrastrukturgebühren für eine eigene Anbindung an den quotegesteuerten Teil des Börsensystems**

Teilnehmer, die ihre eigene Quote Applikation über eine dedizierte Standleitung an den quotegesteuerten Teil des Börsensystems anschliessen, haben folgende zusätzliche Gebühren zu entrichten:

Die einmalige Infrastrukturgebühr für eine eigene Anbindung beträgt CHF 16'000 pro Leitung. Diese Gebühr beinhaltet den Router, die Access Point Installation sowie das laufende Engineering. Zusätzlich verrechnet die SWX die durch Netzwerkprovider erhobenen Installationsgebühren konsolidiert weiter.

Die jährliche Infrastrukturgebühr für eine eigene Anbindung beträgt CHF 6'000 pro Leitung. Zusätzlich verrechnet die SWX die durch Netzwerkprovider erhobenen Leitungsgebühren konsolidiert weiter.

**A7-4. Gemeinsame Bestimmungen**

Die SWX kann die jährliche Infrastrukturgebühr reduzieren oder erlassen, sofern der Teilnehmer bzw. Network Connectivity Provider gleichzeitig über eine Zulassung an der SWX Europe verfügt.

Bei einem Wechsel der Anbindungsvariante bzw. -lokation werden die effektiven Aufwände in Rechnung gestellt, mindestens jedoch CHF 2'500.